

Abwägung zur umweltbezogenen Stellungnahme des Märkischen Kreises – FD 44 – Natur- und Umweltschutz vom 20.08.2024

Die Untere Bodenschutzbehörde weist in ihrer fachlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Deponiefläche im Altlastenkataster als ehemalige Deponie für Hausmüll, Bauschutt, Industrieschlämme sowie MHKW Aschen unter der Nr. 00/0023 aufgeführt ist. Die Altablagerung wird unter Ziffer 12. „Altstandort Deponie“ in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 beschrieben. Die Fläche ist in der Legende des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB dementsprechend als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Da nach dem Umweltbericht keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen der Umladestation und der bisherigen Nutzung der Umladestation beabsichtigt sind, kann auf eine Gefährdungsabschätzung im Planverfahren verzichtet werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planverfahren.

Die Untere Landschaftsbehörde folgt den Ausführungen und Schlussfolgerungen der Artenschutzvorprüfung und des Umweltberichtes. Da keine baulichen Änderungen und keine Änderungen im Betrieb der Umladestation geplant sind, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 844 keine Bedenken.

Bei möglichen künftigen Änderungen wären die artenschutzrechtlichen Belange sowie die gesetzliche Eingriffsregelung erneut bzw. vertiefend anzuwenden. Aus städtischer Sicht können beide umweltrechtlichen Belange im Rahmen eines künftigen, konkreten Bauantragsverfahrens behandelt und fachlich geprüft werden.